



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128 - 130  
10117 Berlin

Per E-Mail:

[REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
74h-U8718.11-2006/2-200

Telefon [REDACTED]  
[REDACTED]

München  
01.10.2025

Länderanhörung - Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427  
(WGC)

Anlage:  
Formblatt Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre am 21.08.2025 übersendeten Entwürfe zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 (BVT-SF WGC).

Unsere Änderungswünsche zur 13. BImSchV können Sie der beigefügten tabellarischen Stellungnahme entnehmen. Unsere Stellungnahme enthält dabei auch Vorschläge, die sich nicht direkt auf den Änderungsbedarf beziehen, der sich aus der Umsetzung der BVT-SF WGC ergibt. Wir möchten aber die Novellierung der 13. BImSchV zum Anlass nehmen, Vorschläge zur Anpassung einiger Regelungen einzubringen, die wir aufgrund unserer Überwachungspraxis für sinnvoll und notwendig erachten.

Zum Referentenentwurf der Verwaltungsvorschrift möchten wir die folgenden, allgemeinen Anmerkungen anbringen:

### **Vorgezogene Anpassung der Anlagenstruktur der Nrn. 4.1 wird erneuten Änderungsbedarf erforderlich machen**

Wie schon bei beiden vorangegangenen Länderanhörungen zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) vorgetragen, möchten wir erneut unsere Ablehnung der neuen, vollzugsunfreundlichen Struktur der Anlagen der Nrn. 4.1 vorbringen. Da die EU-Kommission kürzlich darüber informierte, die dieser Struktur zugrunde liegende Revisionsstrategie für die Chemie-BREFs erst 2026 festlegen zu wollen, plädieren wir dringend dafür, die geplante Anpassung zumindest zu verschieben.

### **Praxisnahe Vorgaben zu Emissionsmessungen erforderlich**

Die Vorgaben zu Emissionsmessungen wurden zwar (inkl. der gemäß VDI-Richtlinie 2488 Blatt 2 vorgesehenen Erleichterungen) 1:1 umgesetzt, jedoch führt die deutliche Erhöhung der Messfrequenz u. E. zu einer technischen Überbürokratisierung ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt. Auch vor dem Hintergrund, dass es zu deutlichen Kapazitätsengpässen bei den Messinstituten kommen wird, wünschen wir uns hier pragmatischere Vorgaben. Statt rigide halbjährliche Messungen zu fordern, könnte man z. B. an der Kontrolle der ständigen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung ansetzen. Stellt der Betreiber durch regelmäßige Wartung die ständige Funktion einer Abgasreinigung sicher, könnten Emissionsmessungen im dreijährlichen Zyklus durchgeführt werden.

### **Erneut keine 1:1-Umsetzung von EU-Recht**

Entgegen der Festlegungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, der eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht vorsieht, wurden im vorliegenden Entwurf die europarechtlich vorhandenen Spielräume nicht genutzt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb erleichternde Vorgaben (z. B. in Form etlicher Fußnoten) nicht umgesetzt wurden. Beispielfhaft seien hier folgende Aspekte auf S. 41 der Vorlage angeführt:

- Beim Emissionswert für Ammoniak wurde die Fußnote aus Tabelle 1.5 auf S. 26 der BVT-SF WGC nicht umgesetzt, die Erleichterungen bei der Verwendung von SCR- oder SNCR-Verfahren vorsieht. Hier sollte bei hohen  $\text{NO}_x$ -Konzentrationen zumindest die derzeitige Schwelle der TA-Luft ( $30 \text{ mg/m}^3$ ) umgesetzt werden.
- Bei Schwefeloxiden wurde die Massenkonzentration auf  $50 \text{ mg/m}^3$  festgelegt, und damit im Vergleich zur derzeit gültigen TA Luft ( $0,35 \text{ g/m}^3$ ) deutlich verschärft. Hier hätte zumindest die obere Grenze von  $150 \text{ mg/m}^3$  umgesetzt werden können (vgl. Tabelle 1.6 auf S. 28 der BVT-SF WGC). Strengstmöglich müssen Grenzwerte gem. IE-RL frühestens ab dem 01.07.2026 festgelegt werden.

Sollten diese Erleichterungen nicht 1:1 umgesetzt werden, werden nicht nur die Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Chemieindustrie unnötig verschärft, sondern zusätzlich eine vermeidbare Welle von Ausnahmeanträgen ausgelöst, die Behörden und Betreiber aufgrund der neuen, umfassenden Vorgaben der IE-RL gleichermaßen belasten werden.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme samt Anlage unter Schwärzung der personenbezogenen Daten besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

████████████████████

Ministerialdirigent